



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

### **Frage Nummer 50 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Doris  
Rauscher**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche epidemiologischen Erkenntnisse liegen der durch den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger trotz steigendem Infektionszahlen geführten Diskussion zugrunde, dass es bei steigenden Infektionsgeschehen massive Einschränkungen beim Kinderrecht auf Bildung geben soll (beispielsweise Notbetreuung oder Maskenpflicht auch für Grundschulkinder), gleichzeitig aber Events, z. B. Weihnachtsmärkte, nur mit vergleichsweise kleineren Einschränkungen durchgeführt werden könnten (bitte unter Nennung der hierzu geführten Gespräche, Studien, etc.), welche Abwägung hat stattgefunden von kinder-, familien- und bildungspolitischen Aspekten in Anbetracht der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der gesundheitspolitischen Aspekte mit Blick auf den anstehenden Herbst und seine Grippezeit gegenüber wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aspekten, und wie soll sichergestellt werden, dass bei sich abzeichnendem steigendem Infektionsgeschehen nicht auf Kosten von Kindern, Eltern und Bildungseinrichtungen Einschränkungen stattfinden, sondern auch tatsächlich kurzfristig die Weihnachtsmärkte abgesagt werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

#### **1. Epidemiologische Erkenntnisse**

Die Staatsregierung passt ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Institut (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100 000 Bewohnern in 7 Tagen werden die erforderlichen Maßnahmen zudem zwischen den Kreisverwaltungsbehörden vor Ort, den zuständigen Regierungen, dem LGL und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt. Dabei werden – angepasst an das Ausbruchsgeschehen vor Ort – sowohl Bildungseinrichtungen als auch öffentliche Veranstaltungen sowie weitere Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens berücksichtigt.

## 2. Kinderrecht auf Bildung

Die Tatsache, dass sich die Staatsregierung zu einer grundsätzlichen Rückkehr zum Regelbetrieb unter Hygieneauflagen an den Schulen nach den Sommerferien entschlossen hat, zeigt, dass sie sich der Bedeutung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler sowie der Belastungen bewusst ist, welche Familien im Fall der vollständigen bzw. teilweisen Aussetzung des Präsenzunterrichts zu tragen haben. Unbestritten ist, dass der Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht auf unbestimmte Dauer ersetzen kann. Gleichwohl muss der Aspekt des Gesundheitsschutzes nicht nur gegenüber den Mitgliedern der Schulfamilie, sondern auch gegenüber der Bevölkerung insgesamt weiterhin im Auge behalten werden. Eine bedingungslose Rückkehr zum Regelbetrieb ohne Einschränkungen kann daher derzeit nicht verantwortet werden. Der Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 (derzeit gültige Version abrufbar über <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuerrahmenhygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>), welchen das Staatministerium für Unterricht und Kultus in enger Abstimmung mit dem StMGP erlassen hat, sieht daher ein Ineinandergreifen unterschiedlicher Maßgaben vor, wobei die wesentlichen Eckpfeiler neben der Einhaltung der Hygieneregeln das Abstandsgebot und die auf Verordnungsebene geregelte Maskenpflicht (vgl. § 16 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 6. BayIfSMV) darstellen. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verringert werden (Fremdschutz), sodass auf das Tragen von MNB auch im schulischen Umfeld nicht verzichtet werden kann. Für Grundschulkinder ist das Tragen einer geeigneten MNB während des Unterrichts aber erst in Stufe 3 (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100 000 Einwohner, Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt) des Stufenplans vorgesehen, welcher sich am konkreten Infektionsgeschehen orientiert. Die bei den Stufen genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

## 3. Durchführung von (Weihnachts-)Märkten

Nach der gegenwärtigen Rechtslage gilt – wie bisher auch – grundsätzlich ein generelles Verbot, sofern die 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) keine Ausnahme vorsieht oder eine Sondergenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für die geplante Veranstaltung vorliegt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV.

Grundlage der behördlichen Entscheidung, ob eine solche Sondergenehmigung erteilt wird, ist u. a. die Beurteilung der Infektionsgefahr durch die geplante Veranstaltung, das Infektionsgeschehen und ein vom Veranstalter ausgearbeitetes, geeignetes Schutz- und Hygienekonzept. Sollte für die jeweilige Veranstaltung eine solche Sondergenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, kann bzw. muss diese widerrufen werden, sollte sich etwa das Infektionsgeschehen nachträglich verschlechtern oder sich der Veranstalter als unzuverlässig herausstellen.

Kleinere Märkte unter freiem Himmel (darunter fallen grundsätzlich auch Weihnachtsmärkte als Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) sind nur unter den nachfolgenden, strikten Voraussetzungen von der Erteilung einer Sondergenehmigung befreit, vgl. § 12 Abs. 4 BayIfSMV:

- nicht wesentlich mehr als 200 Personen, die sich gleichzeitig auf dem Marktgelände befinden
- maximal 20 bis 30 Stände
- keine großen Besucherströme

Darüber hinaus darf kein Unterhaltsprogramm angeboten, Festzelte aufgebaut oder Musik abgespielt werden (= volksfestähnlicher Charakter). Hinsichtlich der einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten wiederum strenge Anforderungen, die im Rahmen-Hygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter festgehalten sind. Beispielhaft sei hier auf die Maskenpflicht für Besucher und zugleich das Abstandsgebot von 1,5 m hingewiesen.